



Allgemeine Hausordnung der Spital Männedorf AG

vom 17.09.2018

1. Zweck

Die nachfolgenden Regeln der Hausordnung dienen der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebs. Im Weiteren dienen sie der Sicherheit im Interesse der im Spital Männedorf hospitalisierten Patientinnen und Patienten, der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher.

2. Geltungsbereich

¹Die vorliegende Hausordnung gilt für alle Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher, Gäste, Fremdhandwerker, Dienstleistende, Studierende und alle anderen Personen, die Aufträge im Spital zu erfüllen haben.

²Die Hausordnung gilt sowohl auf dem gesamten Areal und an allen Standorten und Aussenstellen des Spitals Männedorf. Dies beinhaltet sowohl die Innenräume als auch das Aussenareal, sowie in gemieteten Räumlichkeiten (ausserhalb des Areals) während der Durchführung von speziellen Anlässen.

³Für die Personalwohnungen des Spitals Männedorf gelten separate Hausordnungen.

3. Grundsätze

¹Alle Personen die sich in den Räumlichkeiten des Spitals Männedorf oder auf dem Spitalareal aufhalten, haben auf Ruhe Ordnung und Sauberkeit zu achten.

²Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern, sind zu unterlassen.

³Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist jederzeit zu beachten.

4. Zutritt

Der Zutritt zum Spital Männedorf ist auf folgende Personen beschränkt:

- a. Patientinnen und Patienten,
- b. Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten, explizit Angehörige, Freunde, Bekannte, Seelsorger oder Dienstleister des Patienten (z.B. Fahrdienst, Anwälte usw.),
- c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Männedorf, einschliesslich Mitarbeitende von Zulieferfirmen oder andere vom Spital Männedorf beigezogene Personen (Berater, Handwerker, Dienstleistende usw.),
- d. Gäste des Restaurants und der Cafébar,
- e. Mitglieder der für das Spital Männedorf zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden,
- f. Verantwortliche und Besucher von öffentlichen Veranstaltungen.

5. Nicht gestattete Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im Spital Männedorf bzw. auf dem Spitalgelände ohne Bewilligung untersagt:

- a. Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke , z.B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie Durchführen von politischen Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- b. das Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen (ausgenommen Therapie- und Blindenhunde),
- c. der Konsum von Drogen,
- d. das Betreten des Spitals Männedorf aus nicht medizinischen Gründen unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss,
- e. das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) innerhalb der Spitalgebäude,
- f. der Konsum von Alkohol (ausgenommen ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von bewilligten Anlässen oder bei einem Konsum des Angebotes der Spitalgastronomie)
- g. alle Tätigkeiten, die die Ruhe, Sicherheit, Privatsphäre und Ordnung stören (wie Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates oder von Lautsprecherradios sowie Lautsprecher-Tonband-, CD oder MP3 Playern.)

6. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Ohne Bewilligung durch die Spitaldirektion bzw. Spitalleitung sind folgende Tätigkeiten untersagt:

- a. der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- b. das Durchführen von Veranstaltungen und von Ausstellungen,
- c. Ton- und Bildaufnahmen sowie Recherchen für Presse, Radio, Fernsehen und weitere Medien,
- d. Führungen und Besichtigungen durch Gruppen,
- e. Werben und Sammeln für gewerbliche oder ideelle Zwecke,
- f. Aushängen von Flugblättern, Broschüren und Plakaten.

7. Anordnungen und Weisungen

Anordnungen und Weisungen des Spitals Männedorf sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

- a. Allgemeine Weisungen des CEO bzw. der Spitalleitung,
- b. Weisungen der medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. Rauchverbot (ausgenommen gekennzeichnete Zonen),
- d. Weisungen der Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragten betreffend Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen und Verhalten bei Bränden und Ereignissen,
- e. Weisungen der IT Verantwortlichen betreffend Nutzung der Informatik sowie der Informations- und IT-Sicherheit,
- f. Weisungen, Anordnungen und Merkblättern des Sicherheitsbeauftragten und technischen Dienstes betreffend Umgang mit technischen Anlagen,
- g. Zutrittsverbote zu Räumlichkeiten, Zugängen und Zonen,
- h. die Parkplatz- bzw. Verkehrsordnung gemäss dem Mobilitätskonzept,
- i. allgemeine und besondere Hygienevorschriften (siehe auch 10.)
- j. Bekleidungsrichtlinien.

8. Elektrische Geräte und Fahrgeräte

¹Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte (PC, Telefon, Fernseh- und Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen Toaster, usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Technischen Dienstes bzw. des IT Verantwortlichen an das Stromnetz bzw. IT-Netz angeschlossen werden (ausgenommen sind Geräte wie, Handy- oder Laptopladegeräte).

²Innerhalb des Spitals dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, welche vom Technischen Dienst des Spitals Männedorf zugelassen werden. Alle anderen Fahrgeräte sind an den Eingängen oder den dafür vorgesehenen Orten zu parkieren.

³Ausnahmen bilden Rollatoren und Rollstühle (manuell oder elektrisch) von Patienten, Besuchern oder Mitarbeitenden. Das Spital behält sich jedoch vor, externe Fahrgeräte auf deren Eignung für die Spitalräumlichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls zu verbieten, resp. anzuordnen, dass diese an den Eingängen gemäss Weisungen des Spitalpersonals abgestellt werden.

⁴Insbesondere Verboten ist das Parkieren von privaten Fahrgeräten wie Velos, Kickboards usw. in den Räumlichkeiten und Korridoren des Spitals Männedorf.

⁵Ausnahmen müssen von der Spitaldirektion bewilligt werden.

9. Hygienevorschriften

¹Die Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern sind zu beachten.

²Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

³Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den dafür vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

10. Besuche und Besuchszeiten

¹Anlässlich von Besuchen ist auf die anderen Patientinnen und Patienten bzw. Besucherinnen und Besucher gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Besucher haben sich an die veröffentlichten Besuchszeiten und die besonderen, im Einzelfall erteilte Weisung des medizinischen Fachpersonals, zu halten.

³Während der Arztvisiten müssen die Besucherinnen und Besucher das Patientenzimmer verlassen.

11. Wertsachen und persönliche Effekten

¹Es wird den Patientinnen und Patienten empfohlen, keine Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge ins Spital Männedorf mitzunehmen. Das Spital Männedorf übernimmt keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthaltes.

²Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selber verantwortlich.

³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals beachten im Umgang mit Patienten und Patientinnen die gebotene Sorgfalt betreffend Verlust oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin.

⁴Das Spital Männedorf übernimmt darüber hinaus keine Haftung bei Verlust und Diebstahl von persönlichen Effekten während der Arbeitszeit, während eines Spitalaufenthaltes oder anlässlich von Spitalbesuchen.

12. Einhaltung und Durchsetzung

¹Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Spitals Männedorf oder auf dem Spitalareal aufhalten, sind angehalten, sich allen im Spital aufhaltenden Personen gegenüber respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten.